



*Entwurf*

# Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz; USG)

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und  
Energie des Nationalrates vom 22. Januar 2019<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 17. April 2019<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Minderheit (Semadeni, Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Reynard,  
Thorens Goumaz)*

*Nichteintreten*

*Art. 32e Abs. 3 Bst. c Ziff. 2 und Bst. c<sup>bis</sup>*

<sup>3</sup> Der Bund verwendet den Ertrag aus den Abgaben ausschliesslich für die Abgel-  
tung der Kosten von folgenden Massnahmen:

- c. Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten bei  
Schiessanlagen, die nicht einem überwiegend gewerblichen Zweck dienen,  
wenn:
  2. auf die übrigen Standorte nach dem 31. Dezember 2020 keine Abfälle  
mehr oder nur die Abfälle von höchstens einem historischen Schiessan-  
lass pro Jahr gelangt sind. Die Verordnung bezeichnet die historischen  
Schiessen;

c<sup>bis</sup>. geeignete Schutzmassnahmen wie Kugelfänge bei historischen Schiessen;

1 BBI 2019 3257  
2 BBI 2019 3269  
3 SR 814.01

*Minderheit 1 (Rösti, Bourgeois, Genecand, Grunder, Imark, Knecht, Müri, Page, Roduit, Ruppen, Tuena, Wobmann)*

*Art. 32e Abs. 3 Bst. c Ziff. 2 und und Bst. c<sup>bis</sup>*

<sup>3</sup> Der Bund verwendet den Ertrag aus den Abgaben ausschliesslich für die Abgeltung der Kosten von folgenden Massnahmen:

- c. Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen, die nicht einem überwiegend gewerblichen Zweck dienen, wenn:
  2. auf die übrigen Standorte nach dem 31. Dezember 2020 keine Abfälle mehr oder nur die Abfälle von höchstens einem historischen Schiessen oder Feldschiessen pro Jahr, welches bereits vor dem 31. Dezember 2020 regelmässig am selben Standort durchgeführt wurde, gelangt sind;
- c<sup>bis</sup>. geeignete Schutzmassnahmen wie Kugelfänge bei historischen Schiessen und Feldschiessen, die höchstens ein Mal pro Jahr stattfinden und welche bereits vor dem 31. Dezember 2020 regelmässig am selben Standort durchgeführt wurden;

*Minderheit 2 (Vogler, Bäumle, Girod, Grunder, Marchand-Balet, Müller-Altarmatt, Nussbaumer, Reynard, Roduit, Semadeni, Thorens Goumaz)*

*Art. 32e Abs. 3 Bst. c Ziff. 2*

2. ... gelangt sind und wenn bisher noch keine Abgeltung für eine Sanierung erfolgt ist ...

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.